



## Verordnung

über die Mindestanzahl von Garagen in Teilen des Gemeindegebietes von Rankweil

Mit Beschluss vom 29.09.2009 hat die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rankweil in Anwendung der Bestimmungen des § 34 Raumplanungsgesetz (RPG), LGBl. Nr. 39/ 1996, i.d.g.F., nach durchgeführter Auflage gem. § 29 RPG, LGBl, 39/1996 i.d.g.F., nachstehende Verordnung erlassen:

### §1

#### Neubauten, Zubauten, Umbauten und Änderung der Verwendung

(1) Bei der Errichtung eines Bauwerkes, bei Zubauten, Umbauten oder bei Änderung der Verwendung eines Bauwerkes im Bereich der, im beigefügten Lageplan vom 30.06.2009 dargestellten Flächen, sind mindestens **40%** der Zahl der neu vorgesehenen Abstellflächen als Tiefgaragen oder als mehrgeschossige Hochgaragen zu errichten, sofern zumindest 10 Abstellflächen errichtet werden.

(2) Die Zahl der Stellplätze summiert sich aus den erforderlichen Stellplätzen nach baurechtlichen oder raumplanungsrechtlichen Bestimmungen und den darüber hinaus vorgesehenen Stellplätzen des Bauwerbers.

### §2

#### Bestehende Abstellflächen bei Zubauten, Umbauten und Änderung der Verwendung

(1) Bei einer Erhöhung der Bruttogeschossfläche im Ausmaß von mindestens 10% oder einer Änderung der Verwendung sind (bei Zubauten und Umbauten) die bereits bestehenden Abstellflächen mit in die Berechnung einzubeziehen, sofern zumindest 10 zusätzliche Abstellflächen errichtet werden.

### §3

#### Fahrradabstellplätze

(1) Das Maß der zu errichtenden Tief- oder Hochgaragen gem. §1 und §2 verringert sich pro 5 überdachten und im Nahbereich des Eingangs liegenden Fahrradabstellplätzen um jeweils einen Prozentpunkt bis zu einem Mindestwert von 30%.



Diese Verordnung ist gemäß § 32 (1) Gemeindegesetz durch Anschlag an der Amtstafel sowie gemäß § 32 (3) Gemeindegesetz im Rankweiler Gemeindeblatt kundzumachen.  
Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

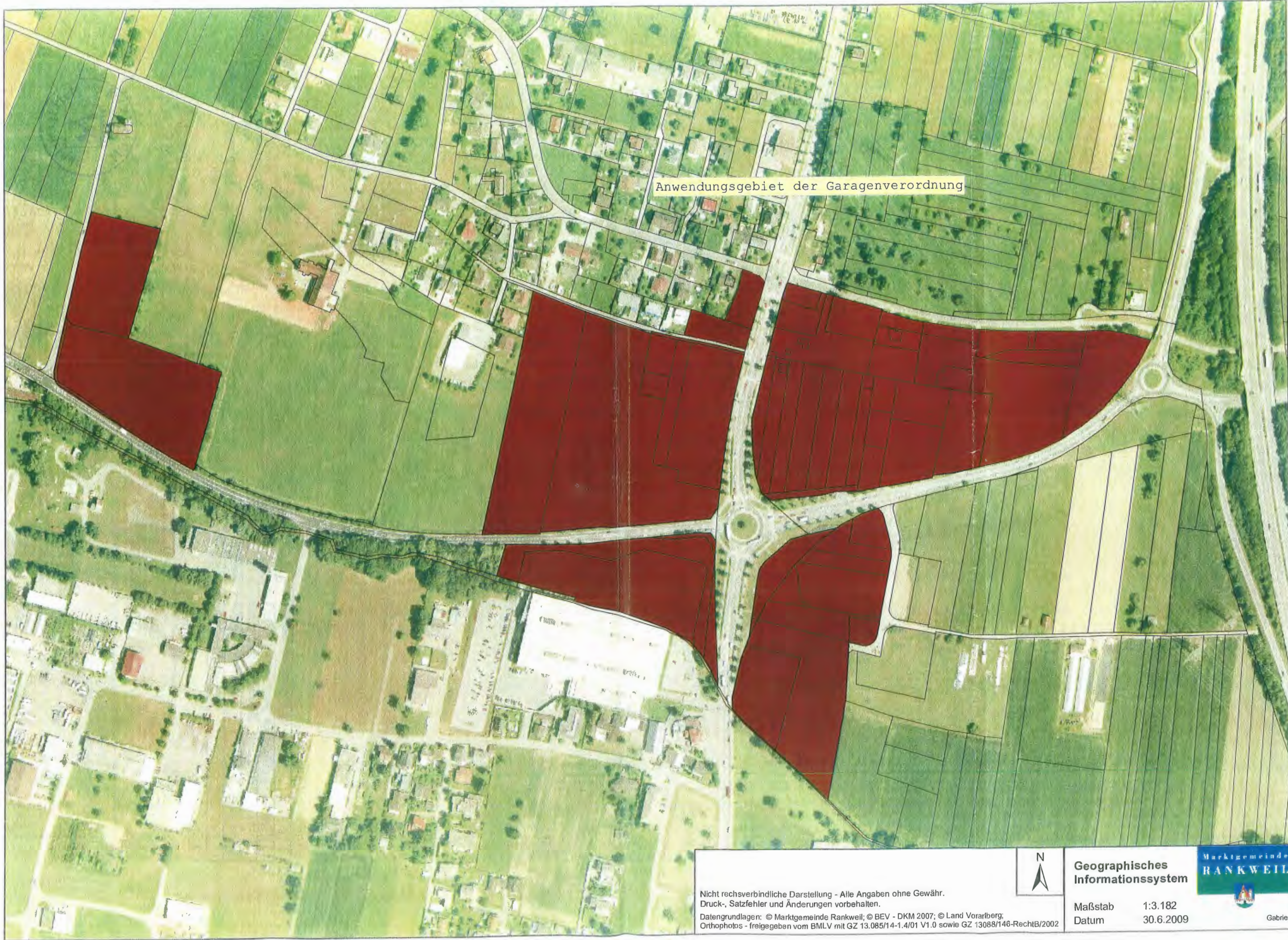
Ing. Martin Summer  
Bürgermeister



#### Kundmachungsvermerk

Diese Kundmachung wurde		Unter:
an die Amtstafel angeschlagen am	13.10.09	Lohr / 1.12.2009
von der Amtstafel abgenommen am	14.10.09	fu
im Gemeindeblatt veröffentlicht am		





Anwendungsgebiet der Garagenverordnung



Geographisches Informationssystem



Nicht rechtsverbindliche Darstellung - Alle Angaben ohne Gewähr.  
Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten.

Datengrundlagen: © Marktgemeinde Rankweil; © BEV - DKM 2007; © Land Vorarlberg;  
Orthophotos - freigegeben vom BMLV mit GZ 13.085/14-1.4/01 V1.0 sowie GZ 13088/146-RechtB/2002

Maßstab 1:3.182  
Datum 30.6.2009

Gabriel